

ihres Widersachers, da ist sie näher dabei zu bleiben und zu gebrauchen zu ihrem Leibe, als sie ihr Widersacher mit seiner Frage davon gedrungen hat“. Es handelt sich dabei um einen Streit zwischen Metze von Gersdorf († 1414), Witwe von Ramfold v. G., und Leuther v. G., der zirka 1408 starb. Diese Entscheidung ist der Schlufspassus unseres Urteils Nr. 7. Knothe berichtet aber auch, daß nach Leuthers Tode ein Streit um das Leibgedinge entstanden sei zwischen seiner Witwe Katharina „der Lutherinn“ und Hans oder John v. G., sonst auf Kuhna, jetzt auf Reichenbach, „dem Kuhnehans“. Letzteren Streit entschieden 1411 die Mannen zu Dohna zugunsten der Witwe, — in diese Zeit gehört also wohl auch unser Urteil Nr. 30.

Diese genaueren Zeitbestimmungen dürften sich durch Geschichtsforscher vom Fach noch erheblicher vermehren lassen, als es mir möglich ist.

Im Urteile Nr. 17 sprechen die Mannen für Recht „alzo wir von unserm rate vnd andern vnsern mannen gelard syn“, ebenso in Nr. 18. Daraus schließt Gottschalk<sup>1)</sup>, daß später auch Gelehrte zu der Zahl der Richter zugezogen wurden, und verweist auf Hartmann Pistoris, der die Scabini Donenses unter jenen erwähnt, deren „apud nostros eruditionis excellentis ac doctrinae singularis laude maximam fuisse et adhuc esse dignitatem“<sup>2)</sup>. Dies Lob bezieht sich zwar meiner Ansicht nach auf spätere Zeit, doch ist Gottschalks Schluss wohl berechtigt. Auch in Leipzig sprechen zwischen 1460 und 1462 die doctores in einem Urteil mit, das aber nur die Schöppen unterzeichnen<sup>3)</sup>, und 1483 verspricht das Leipziger Schöppenkollegium eine Sache „nach vleisiger betrachtunge und gehaltenem rat mit den rechtsvorstendigen“<sup>4)</sup>.

Die Urteilstage der Entscheidungen bis Ende des 15. Jahrhunderts sind folgende: 13. Januar (Nr. 7), nach 1. Februar (Nr. 21, trägt nur das Datum der Anfrage), Sonntag nach 6. Februar (Nr. 8), 3. März (Nr. 44), 12. März (Nr. 42), 24. März (Nr. 40), 3 Wochen vor Ostern (No. 46), Freitag nach Ostern (Nr. 47), 20. Juni (Nr. 43), 10. Juli (Nr. 41), Freitag vor 29. September (Nr. 48), Donnerstag nach 16. Oktober (Nr. 9), 1. Dezember (Nr. 68). Es wird also eigentlich das ganze Jahr hindurch Urteil gefällt. Halten wir dies zusammen mit

1) S. 32.

2) Quaest. iur. lib. I (Lips. 1579), Vorwort Blatt d 4.

3) Distel VII, 95 Anm. 4.

4) Ebenda S. 98.